

Satzung des TTV DJK Hürth 1927 e. V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

§ 11 Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder

§ 12 Jugendausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Weitere Ämter

§ 15 Datenschutzrichtlinie

§ 16 Haftung des Vereins

§ 17 Ende des Vereins

§ 18 BGB

§ 19 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Tischtennisverein DJK Hürth 1927 e. V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-rot.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.
des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e. V.
des Kreissportbundes Erftkreis e.V.
im Stadtsportverband Hürth e.V.
im DJK Sportverband, Diözesanverband Köln e.V.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in AKTIVE, INAKTIVE und EHRENMITGLIEDER.

AKTIVE sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung beteiligen.

INAKTIVE fördern die Aufgaben des Vereins, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit u.a. durch Zahlung eines Mitgliederbeitrages.

EHRENMITGLIEDER sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten (insbesondere Mitgliedsbeiträge) im Rückstand ist.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.

Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Der Beitrag ist im Voraus am 28. Februar eines Jahres zu entrichten. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand ist in geeigneten Fällen berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für die sportliche Betätigung zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Soweit die Mitglieder auf eine Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen für die sportliche Betätigung verzichten, werden sie als inaktive Mitglieder geführt.

Für inaktive Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verringerte Beiträge festsetzen.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereinsorgans zu beachten. Jeder Anschriften- oder Kontenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Jugendausschuss,
- die Kassenprüfer
- der Beirat (Pressewart, Materialwart etc.)

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Sportwart und
- f) dem 1. und 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist **einzeln** zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand hat beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Erlass von Regelungen insbesondere für den Sportbetrieb,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, sowie die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt mit dem Geschäftsführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. II BGB in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen unbeschadet einer vom Vorstand festzulegenden detaillierten Geschäftsverteilung insbesondere folgende Bereiche:

- a) Der erste Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden geleistet werden.
- b) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er organisiert die Veranstaltungen des Vereins.
- c) Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Umlagen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss aufzustellen, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- f) Der Sportwart nimmt die sportlichen Interessen des Vereins im Damen- und Herrenbereich wahr. Er ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- g) Der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) ist für getroffene Entscheidungen dem Vorstand gegenüber verantwortlich (siehe §12).

§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertretern. Der Vorsitzende (Jugendwart) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des

Fachverbandes und ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die oberste Entscheidungsgewalt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Wahl der sonstigen Vereinsämter
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins

Einmal im Jahr, **im zweiten Quartal** soll die **ordentliche** Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail!) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei der Wahl von Personen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält, ist eine Mehrheit von **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **vier Fünfteln** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

In jener kann jedoch nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Weitere Ämter

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Einrichtung weiterer Vereinsämter beschließen.

Folgende Vereinsämter sollen besetzt werden, soweit Bewerbungen vorliegen:

- a) Schülerwart
- b) Pressewart
- c) Veranstaltungswart
- d) Damenwart
- e) Gerätewart
- f) Social-Media / Internet-Beauftragter

Die jeweiligen Amtsinhaber sind dem Vorstand gegenüber für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich. Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 15 Datenschutzrichtlinie

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere

- a) Mitgliederverwaltung
- b) Durchführung des Sport- und Spielbetriebes
- c) Veröffentlichung in einer Vereinszeitung, der Homepage und internen Aushängen am „Schwarzen Brett“ (nur Name, Geburtsdatum).

(3) Einer Verwendung zu 2c) kann das Mitglied jederzeit widersprechen.

§ 16 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden ist, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 17 Ende des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wir der Verein aufgelöst werden der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe verwendet werden muss.

§ 18 BGB

Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt.

§ 19 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Mai 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hürth,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....